

27.05.93

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs
über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches - 2. SGBÄndG -)

Punkt 6 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Ziffer 24 Drs. 243/1/93 wird der zu Artikel 6 Nr. 4 in § 67 Abs. 9 anzufügende Satz 4 wie folgt ergänzt:

Nach den Worten "örtlich verschiedenen Stellen" werden die Worte "einer Gebietskörperschaft" eingefügt.

Begründung:

Da das Land Bremen aus den beiden selbständigen Gebietskörperschaften Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven besteht, ist eine entsprechende Texteingfügung erforderlich.

Ausgeliefert am 27. MAI 1993